STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT
FINANZVERWALTUNG
Tel.: 06216/5212-21
Fax: 06216/5212-26

Julia Zepf
zepf@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
D/7647/2025

Datum
26.06.2025

Betreff
Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Neumarkt
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Aufgrund § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 4 sowie § 5a Abs 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG), LGBl Nr 7/2020, zuletzt geändert durch LGBl Nr 101/2024, wird in Zusammenhalt mit § 53 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 09/2020 idgF, vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Neumarkt nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 30.09.2020 wie folgt verordnet:

1. Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 04.12.2020 nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 30.09.2020 wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe mit 1,00 € für jede Nächtigung festgelegt.

2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem § 11 Abs 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2019 wird wie folgt festgesetzt:

   a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 570,00
   b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 540,00
   c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 450,00
   d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 390,00
   e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 300,00
   f. Für dauernd abgestellte Wohnwagen das 130-fache des oben angeführten Betrags samt Mobilitätsbeitrag, das sind € 195,00

3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.12.2020, STD/118444/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. David Egger-Kranzinger

Verteiler
1. Amtstafel 27.06.2025 – 11.07.2025
2. www.neumarkt.at (Verordnungen, News, Abgaben, Amtstafel)
3. Land Salzburg, Abteilung 11 - Gemeinden
4. Konzept (Finanzverwaltung)